

Orte wählen. Die Wählerlisten sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltag acht Tage lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Einsprachen sind in diesen acht Tagen anzubringen. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Funktion der Wahlvorsteher und Beisitzer ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, zu versehen. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Stellt sich eine solche nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet der Vorstand des Wahlbezirks. Die Wahlen sind im ganzen Bundesgebiet an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

2. Aus der Verfassung für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850.

Staatsgebiet. Art. 1—2. Die Grenzen des Preussischen Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Rechte der Preußen. Art. 3—42. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen statthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden. Das Eigentum ist unverletzlich, es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung in dringenden Fällen entzogen oder beschränkt werden. Die Strafe der Vermögensentziehung findet nicht statt. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntnisse. Die Religionsgesellschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig, bleiben aber den Gesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staats unterworfen.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem frei, wenn er seine Befähigung nachgewiesen hat. Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Jeder Preuze hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und Bild seine Meinung frei zu äußern. Jede Beschränkung der Pressfreiheit darf nur im Wege der Gesetzgebung geschehen. Preßvergehen sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Sie haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Staatsgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Das Gesetz regelt die Ausübung dieses Rechts.